



**Satzung
der
„Vereinigten Sänger“ Ottersheim e. V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Pfalzischen Sangerbundes im Deutschen Sangerbund ist, fuhrt seit 1934 den Namen „Vereinigte Sanger“ Ottersheim, seit 1986 mit dem Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 76879 Ottersheim und ist seit 1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.

Die Vereinsgrundung erfolgte im Jahr 1864.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegunstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Zur Erreichung dieses Zieles halt der Chor regelmaig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte, Liederabende oder ahnliches und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der offentlichkeit.

Die Tatigkeit des Vereins dient, ohne Absicht der Gewinnerzielung, nur gemeinnutzigen Zwecken. Diese Absicht schliet Geselligkeit nicht aus, sondern diese soll zusatzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefuhl der Vereinsmitglieder zu fordern.

Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Tatigkeit des Vereins ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 a

Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsgemaen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutungen begunstigt werden.

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins wegen der Mitgliedschaft im Verein werden den Mitgliedern nicht gewahrt.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) singenden Mitgliedern (aktiv)
Singendes Mitglied kann grundsatzlich jede singfahige mannliche Person sein.
- b) fordernden Mitgliedern (passiv)
Forderndes Mitglied kann jede Person sein, die Bestrebungen des Vereins unterstutzt, ohne selbst zu singen.

- c) Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder konnen solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme der singenden und fordernden Mitglieder entscheidet der Ausschuß. Aufgenommen werden Personen nach der Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht. Lehnt der Ausschuß eine Aufnahmeanfrage ab, so steht der betreffenden Person die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgultig.

Bei Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag eines Ausschußmitgliedes durch den Ausschuß. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fordern und die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

Die passiven Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag punklich zu entrichten.

Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, nach Moglichkeit regelmaßig und punklich die Singstunden zu besuchen und sich an den Auftritten des Vereins (z. B. Liederabende, Sangerfeste, Beerdigungen, Standchen, ...) zu beteiligen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

Zu a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder mundliche Erklarung gegenuber einem Ausschußmitglied.

Wer mit der Entrichtung seiner Beitrage langer als ein Jahr in Verzug ist, gilt als freiwillig ausgetreten. Der Betreffende ist jedoch vorher schriftlich darauf hinzuweisen, da die Nichtzahlung der Beitrage sein Ausscheiden aus dem Verein bedeutet.

Zu b)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen groblich verstoen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuß ausgeschlossen werden. Vor der Beschlufassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschlu über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Begrundung bekannt zugeben. Gegen den Beschlu des Ausschusses steht dem Mitglied Berufung bei der nachsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgultig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschub

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmaig einmal jahrlich statt. Eine auerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Ausschubmitglieder dies beantragt.

Sowohl die ordentliche wie die auerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim einzuberufen. Nach ordnungsgemaer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rucksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlufahig.

Antrage, die die Satzung oder die Geschaftsbearbeitung betreffen, sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem sonstigen Ausschubmitglied einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlusse, mit Ausnahme des Beschlusses uber die Auflosung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefat und sind durch den Schriftfuhrer zu protokollieren. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung, Abanderung und Auslegung der Satzung
- Festsetzung, Abanderung und Auslegung der Geschaftsbearbeitung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Schriftfuhrers sowie der Jahresabrechnung des Rechners
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Ausschusses
- Wahl des Ausschusses auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung der Mitgliederbeitrage
- Beschlufassung uber Berufungen nach § 5 der Satzung
- Beschlufassung uber Berufungen nach § 5 der Satzung
- Vereinsehrungen, soweit daruber nicht vom Ausschub entschieden wird
- Entgegennahme des Berichts des Chorleiters
- Beschlufassung uber Antrage und uber grundsatzliche Vereinsangelegenheiten
- Beschlufassung uber die Auflosung des Vereins
- Beschlufassung uber auerordentliche Investitionen und Ausgaben

§ 8

Der Ausschuß

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

- den gewahlten Ausschußmitgliedern
- den Ausschußmitgliedern ehrenhalber
- dem Chorleiter

Der Ausschuß verwaltet die Geschafte und das Vermogen des Vereins, reprasentiert den Verein in der Offentlichkeit und sorgt fur die fortwahrende interne Entwicklung.

Geschaftsfuhrender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftfuhrer und der Rechner. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt

Entscheidungen des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gilt auch fur den geschaftsfuhrenden Vorstand. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Ausschuß und der geschaftsfuhrende Vorstand sind beschlußfahig, wenn uber die Halfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Aufgaben der Ausschußmitglieder

a) Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende hat die organisatorische Leitung, nimmt Antrage und grundsatzlich alles fur den Verein Einlaufende in Empfang.

Die Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen werden durch ihn einberufen, eroffnet, geleitet und geschlossen. Er hat dafur zu sorgen, daß gefaßte Beschlusse vollzogen werden.

b) Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstutzt den 1. Vorsitzenden und ubernimmt im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben und Rechte.

c) Der Schriftfuhrer

Der Schriftfuhrer besorgt die schriftlichen Arbeiten, fuhrt Protokoll uber alle Ausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen.

d) Der Rechner

Der Rechner fuhrt die Kassengeschafte des Vereins. Er hat ubersamtliche Einnahmen und Ausgaben in ubersichtlicher Weise Aufzeichnungen und Belege zu fuhren.

e) Der Chorleiter

Der Chorleiter ist fur die musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich. Dies gilt besonders fur die Aufstellung samtlicher Programme - im Benehmen mit dem ubrigen Ausschuß - und fur das Auftreten des Vereins in der Offentlichkeit.

f) Die ubrigen Ausschußmitglieder

Satzung der Vereinigten Sanger Ottersheim e.V.

Die ubrigen Ausschubmitglieder haben bei den Ausschubsitzungen beratende und entscheidende Funktion. Sie unterstutzen in allen Belangen aktiv die Vereinsarbeit entsprechend den internen Ausschubfestlegungen.

§ 10

Das Geschaftsjahr

Das Geschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflosung des Vereins

Die Auflosung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen ist, mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflosung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fallt das Vermogen des Vereins an die Gemeinde Ottersheim, die es unmittelbar und ausschlielich fur gemeinnutzige, mildtatige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 1. Marz 1986 beschlossen worden und mit gleichem Tag in Kraft getreten.

Die fruhere Satzung und alle Erganzungsbeschlusse dazu sind gegenstandslos.